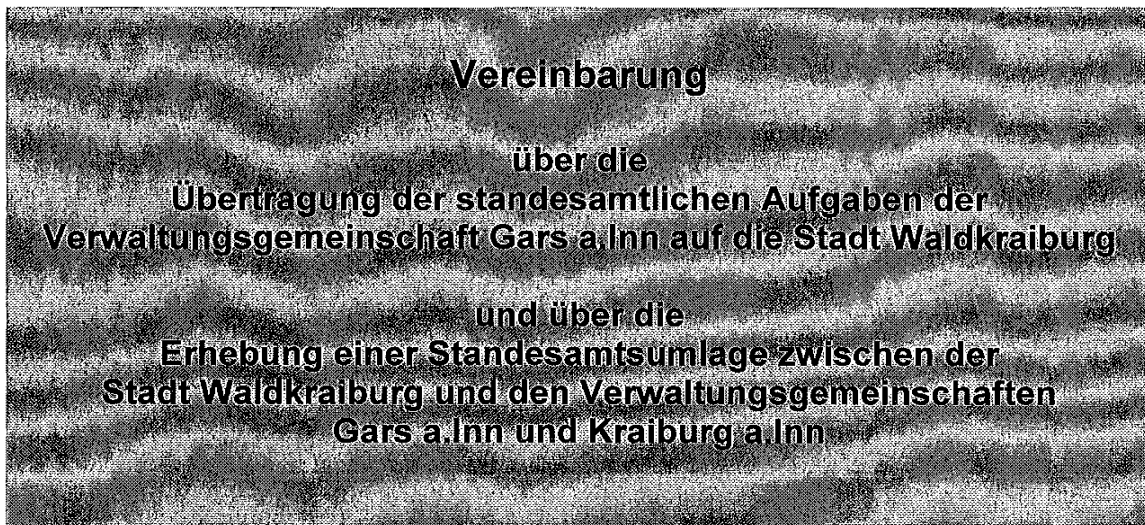


## **I n h a l t**

- Vereinbarung über die Übertragung der standesamtlichen Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn auf die Stadt Waldkraiburg und über die Erhebung einer Standesamtsumlage zwischen der Stadt Waldkraiburg und den Verwaltungsgemeinschaften Gars a. Inn und Kraiburg a. Inn



## **1. Übertragung der standesamtlichen Aufgaben**

Die Stadt Waldkraiburg nimmt seit dem 01.01.2004, auf Grund der Rechtsverordnung des Landratsamtes Mühldorf a.Inn zur Neugliederung der Standesamtsbezirke im Landkreis Mühldorf a.Inn, die standesamtlichen Aufgaben für die Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn (Markt Kraiburg a.Inn, Gemeinde Jettenbach, Gemeinde Taufkirchen) wahr.

Auf Grund der Beschlüsse des Stadtrates Waldkraiburg vom 18.10.2016 und der Gemeinschaftsversammlung Gars a.Inn vom 31.10.2016 werden ab dem 01.01.2017 die standesamtlichen Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft Gars a.Inn (Markt Gars a.Inn, Gemeinde Unterreit) in vollem Umfang auf das Standesamt Waldkraiburg übertragen (sog. „große Übertragung“ gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes - AGPStG).

## **2. Standesamtsumlage – Umlagegrundlage und Umlagehöhe**

Zur Abgeltung des durch die Erfüllung der standesamtlichen Aufgaben entstehenden Verwaltungsaufwandes wird analog Art. 8 Abs. 1 und 2 AGPStG eine Standesamtsumlage vereinbart.

Die Standesamtsumlage wird durch die Stadt Waldkraiburg auf der Basis des jährlichen ungedeckten Aufwands von der Verwaltungsgemeinschaft Gars a.Inn und der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn erhoben. Maßgebend ist dabei das Aufwands- und Ertragsresultat nach folgender Berechnungsgrundlage:

Zur Ermittlung des Aufwands werden angesetzt:

- Personalkosten des Standesamtes
- Gemeinkostenzuschlag und Versorgungszuschlag auf die Personalkosten
- Sach- und IT-Kosten für tatsächlich besetzte Stellen nach aktuell veröffentlichten pauschalen Durchschnittswerten
- Pauschale für allgemeine Fortbildungskosten zzgl. verpflichtend anfallende Fortbildungskosten für Standesamtsbeschäftigte
- Aufwand für Büromaterial und Fachliteratur des Standesamtes
- Mitgliedsbeitrag Fachverband Standesamtswesen
- speziell zuordenbarer EDV-Aufwand für Standesamtswesen

Vom so ermittelten Gesamtaufwand werden die im Umlagejahr eingenommenen Erträge (Verwaltungsgebühren) abgezogen und der dann verbleibende ungedeckte Aufwand nach der zum 30.06. des Umlagejahres amtlich festgestellten Einwohnerzahl zwischen der Stadt Waldkraiburg und den Verwaltungsgemeinschaften Gars a.Inn und Kraiburg a.Inn aufgeteilt.

Dieser Betrag verringert sich pro durchgeführter Trauung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts durch einen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Gars a.Inn und Kraiburg a.Inn aus dem Umlagejahr, um die Gebühr nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes i.V.m. der laufenden Nummer 2.II.8/ und der Tarifstelle 1.2.2 aus dem Kostenverzeichnis.

Hinzu kommt der, jeweils für das Umlagejahr, auf die Verwaltungsgemeinschaften Kraiburg a.Inn und Gars a.Inn entfallende Teil des Beitrages den die AKDB für den Aufbau und den Betrieb der elektronischen Personenstands- und Sicherungsregister sowie für das automatisierte Abrufverfahren nach Art. 8 Abs. 4 Satz 2 AGPStG i.V.m. § 6 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) von den Rechtsträgern der Standesämter erhebt.

### **3. Umlageerhebung**

#### Erhebende Gemeinde

Die Standesamtsumlage steht der Stadt Waldkraiburg zu. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung teilt die Stadt Waldkraiburg den Verwaltungsgemeinschaften Gars a.Inn und Kraiburg a.Inn, in dem auf das Umlagejahr folgende Jahr, die jeweilige Höhe der fälligen Umlage durch Bescheid mit.

#### Umlagepflichtige Gemeinden

Die umlagepflichtigen Gemeinden sind die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Gars a.Inn und Kraiburg a.Inn. Die Umlage hat die jeweilige Verwaltungsgemeinschaft zu tragen.

#### Fälligkeit der Umlage

Die Umlage ist in einem Betrag spätestens 2 Wochen nach Zugang des Bescheides der Stadt Waldkraiburg zur Zahlung fällig.

Die Stadt Waldkraiburg ist berechtigt von den Verwaltungsgemeinschaften Gars a.Inn und Kraiburg a.Inn eine Abschlagszahlung i.H.v. 95% der zu erwartenden Standesamtsumlage zu verlangen. Die Abschlagszahlung ist jeweils zum 01.07. des Umlagejahres fällig und wird den Verwaltungsgemeinschaften Gars a.Inn und Kraiburg a.Inn schriftlich mitgeteilt.

#### **4. Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2020. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zwischen der Stadt Waldkraiburg und der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn vom 16.12.2014 außer Kraft.

Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht fristgerecht zum Ende der jeweiligen Geltungsdauer gekündigt wird.

Nach einer Kündigung gelten die Regelungen dieser Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

#### **5. Kündigung**

Kündigungsberechtigt sind sowohl die Stadt Waldkraiburg, als auch die Verwaltungsgemeinschaft Gars a.Inn und die Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn.

Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Geltungsdauer zu erfolgen.

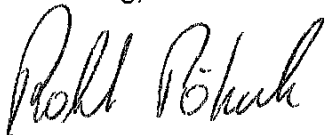
#### **6. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für evtl. in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

7. **Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Waldkraiburg, 10.11.2016



Robert Pöttsch  
Erster Bürgermeister  
Stadt Waldkraiburg

Gars a.Inn, **18. 11. 2016**



Norbert Strahlechner  
Vorsitzender  
Verwaltungsgemeinschaft Gars a.Inn

Kraiburg a.Inn, **-8. DEZ. 2016**



Jakob Bichlmaier  
Vorsitzender  
Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn